Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933
1874

121 (24.5.1874)

Visual Library

Beilage zu Nr. 121 der Karlsruher Zeitung.

Sonntag, 24. Mai 1874.

Badischer Landtag.

†† **Karlsruhe**, 21. Mai. 46. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung: Spezialdiskussion über den Gesetzentwurf „die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.".

Zu Art. 1 erhält das Wort zunächst Abg. Hug. Redner erörtert eingehend die der Einkommensteuer zu Grunde liegenden Prinzipien, schildert die Vorzüge derselben gegenüber den Ertragssteuern, namentlich bezüglich der Beweglichkeit, Möglichkeit des Schuldenabzugs und der Progression. Redner hält die Einführung einer allgemeinen einzigen Einkommensteuer nicht blos für durchführbar, sondern auch für zweckmäßig, und begründet ausführlich seine Ansicht. Er erkenne einen Schritt zur Besserung in dem vorliegenden Gesetzentwurf und werde deßhalb für denselben stimmen. Zunächst beabsichtige man zwar die neue Einkommensteuer zur Entlastung von Grund und Boden zu verwenden. Jedoch würde er im Falle erhöhter Staatsausgaben auch dafür stimmen, daß die Mittel zur Deckung derselben aus der Einkommensteuer entnommen, statt durch Erhöhung der anerkanntermaßen ungerechten direkten Ertragssteuern gewonnen würden.

Abg. v. Feder bringt folgenden Antrag zur Kenntniß des Hauses: „Art. 1 des Gesetzes lautet: „„An Stelle der Kapital-, Klassen- und Gewerbesteuer wird eine Einkommenssteuer aus beweglichem Vermögen erhoben."" Er begründet diesen Antrag folgendermaßen: Man stehe heute vor der Frage, ob man die Einkommensteuer als Ersatz- oder als Zusatzsteuer wolle. Nach dem Regierungsentwurfe erhalte man noch eine neue Steuer zu den bereits bestehenden und von Erleichterung werde keine Rede sein. Die Einkommenssteuer lasse sich entweder so einführen, daß man sie an Stelle aller bisherigen Steuern setze, oder daß man allmälig durch die Einkommensteuer Schritt für Schritt die bisherigen Steuern beseitige. Das Letztere sei der Plan im Jahr 1848 gewesen, und dasselbe strebe er auch heute an. Man sollte sich bei Erörterung dieser Frage freihalten von dem Klassenkampfe, der außerhalb des Hauses sich geltend mache, und eben so wenig den Gegensatz von Arm und Reich, Stadt und Land bei den Debatten betonen, sondern gerecht nach allen Seiten hin sein. Auch solle man die Erfahrungen aus der Geschichte des badischen Steuersystems, welche man allerdings von der Regierungsbank als nicht hierher gehörig bezeichnet habe, wohl beherzigen, insbesondere die der Jahre 1808 und 1810, 1813 und 1815.

Was seinen Antrag selbst betreffe, so sei derselbe praktisch durchführbar, indem dadurch die Einkommensteuer durch allmäliges Fallenlassen der übrigen Steuern zur herrschenden werde. Er wolle keine radikale Aenderung vorschlagen, sondern seinem Projekte gemäß sollten sowohl die indirekten Steuern, als die Grund- und Häusersteuer stehen bleiben.

Man habe also nur 2—3 Millionen auf dem Weg der Einkommensteuer aufzubringen, was gewiß kein besonderes Kunststück sei, indem man die vorhandenen Kataster benützen könne. Von Seiten der Regierungsbank habe man an seinem System nur sog. prinzipielle Gründe hervorgehoben, die man bald betone, bald bei Seite lasse. Er wolle aber keine theoretischen Erörterungen über das beste System anstellen, sondern sich lediglich an die Praxis halten. Diese und unsere ganze Gesetzgebung weise aber auf die Ausführbarkeit seines Vorschlags hin. Denn man wandle ja auch die Kapitalsteuer nach Art der Einkommensteuer um. Von Seiten der Regierung wende man ein, es sei unzulässig, die Einkommensteuer nach den Einkommenstheilen zu trennen; denn das Einkommen sei das Produkt der menschlichen Thätigkeit eines Individuums. Es sei dies richtig, wie in jedem Lehrbuche zu lesen. In der That aber satire Jedermann in der Weise, daß er auf seine einzelnen Einkommensquellen zurückgehe und so sein Einkommen berechne.

Man vermisse ferner in seinem Vorschlag den Vorzug der Beweglichkeit und der Progression. Dieselben Eigenschaften seien auch nicht vorhanden bei der von der Regierung in Aussicht genommenen Einkommensteuer. Die Bewegungen unserer Staatsausgaben seien überhaupt nicht sehr bedeutend; die Ausgaben und die Steuern stiegen nur allmälig mehr in die Höhe. Er wolle mit seinem Projekte keineswegs die Aermeren noch mehr besteuern; auch werde nach seinem Vorschlag der Grundbesitz verschont mit dieser Steuer und eine künftige Erhöhung der Staatsausgaben müsse die Einkommensteuer, nicht aber die Grund- und Häusersteuer treffen. In der Absicht der Mannheimer Petenten sei es nicht gelegen, die Einführung einer neuen Steuer, sondern vielmehr eine innere Reform unseres Steuersystems zu veranlassen. Bei Annahme des Regierungsentwurfs werde man genöthigt sein, bald wieder eine Revision der Steuergesetzgebung herbeizuführen. Die Annahme seines Antrags enthalte allerdings die Verwerfung des Gesetzentwurfs; aber man könne immerhin einen Theil der Bestimmungen herübernehmen in ein neues Gesetz, das ohne große Schwierigkeit noch auf diesem Landtage von der Regierung vorgelegt werden könne.

Regierungskommissär Geh. Referendär Nicolai: Der Vorredner kenne die Tragweite seines Antrags, durch dessen Annahme die Ablehnung des Gesetzentwurfs herbeigeführt würde. Denn es erscheine unmöglich, das auf ganz anderen Fundamenten beruhende Gesetz mit einigen Abänderungen anzuwenden auf das vom Abg. v. Feder vorgeschlagene Projekt. Redner widerlegt hierauf eingehend die vom Vorredner zur Begründung seines Antrags gegebene Erörterung, betont insbesondere, daß nach dessen Vorschlag von Schuldenabzug bezüglich der Grund- und Häusersteuer keine Rede sein könne und somit eine Ungleichheit gegenüber den übrigen von der Einkommensteuer betroffenen Einkommensquellen entstehe. Nicht dies Projekt des Vorredners sei als diskutirbar in der Kommissionssitzung erklärt worden, sondern nur der Vorschlag, auch bezüglich der einzelnen direkten Ertragssteuern die der Einkommensteuer zu Grunde liegenden Idee zum Ausdruck zu bringen, wie dies schon bezüglich der Kapitalsteuer der Fall sei. Die von dem Vorredner in Vorschlag gebrachte Steuer sei keine Einkommen-, sondern eine Ertragssteuer, die somit v. Feder immer noch beibehalten wolle. Schließlich wendet sich Redner noch gegen die Ausführungen des Abg. Hug bezüglich der Einführung einer einzigen Einkommensteuer.

Abg. Blum führt zunächst aus, daß es ihm als Kardinalpunkt des Gesetzes erscheine, das Minimum des steuerbaren Einkommens eines Individuums nach unten nicht weiter auszudehnen. Sodann sucht Redner insbesondere mit Bezugnahme auf die preuß. Steuergesetze in eingehender Weise nachzuweisen, daß das vom Abg. v. Feder vorgeschlagene Projekt praktisch undurchführbar sei und den Schäden unserer Steuer-Gesetzgebung nicht abhelfe. Denn es handle sich eigentlich nur um einen Streit um Namen, da v. Feder das alte Ertragssteuer-System beibehalten und nur den Namen hiefür geändert wissen wolle. Schließlich hebt Redner hervor, er sei zur Annahme dieses Gesetzes auch theilweise dadurch veranlaßt, daß er sodann mit ruhigem Gewissen und mit dem Bewußtsein den Sozial-Demokraten gegenüber treten könne, er habe mitgeholfen bei der Schaffung eines die gleichmäßige Vertheilung der Steuerlast anstrebenden Gesetzes.

Abg. Lenz kann sich weder mit § 1 des Gesetzentwurfs noch mit dem Antrage des Abg. v. Feder u. Gen. befreunden. Derselbe hebt die Mängel der beiden Vorschläge hervor und erklärt schließlich, er werde sich an den weitern Erörterungen über den Gesetzentwurf nur noch betheiligen als einer blosen theoretischen Debatte über das beste Steuersystem.

Abg. Fischer erkennt die Mängel des gegenwärtigen Gesetzentwurfs an, hält aber den v. Feder'schen Antrag für noch fehlerhafter und wird daher dem § 1 seine Zustimmung geben.

Abg. v. Buß spricht zunächst vom Nutzen der historischen Nationalökonomie, die er in der Rede des Abg. v. Feder erkennt, sodann von dem Unterschied der Ertrags- und Einkommensteuer, welchen er allein in dem bei der letzteren statthaften Abzuge der Schulden findet. Er betrachte diese Einkommensteuer als eine Zusatzsteuer, glaube aber, daß sehr bald die nöthig werdende Vermehrung der Staatseinnahmen durch diese Einkommensteuer gedeckt werden müsse. Das vom Abg. Hug befürwortete radikalere System der einzigen Einkommensteuer hält er für nicht praktisch durchführbar und schildert schließlich den schlimmen Zustand der Kleinbauern und Handwerker.

Abg. Heilig stimmt im Allgemeinen mit dem Vorschlage des Abg. v. Feder überein; dagegen insoweit nicht, als v. Feder die Grundsteuer nicht reformiren will, die einer Reform sehr bedürftig sei. Dasselbe gelte von der Gewerbsteuer, bezüglich deren die größten Ungleichheiten beständen, was Redner an einem Beispiel bezüglich der Pforzheimer Goldfabrikanten erläutert. Er sei nicht in einem Irrthum begriffen, wie der Finanzminister glaube, bezüglich des zwischen der Aufhebung der Liegenschaftsaccise und der Einkommensteuer bestehenden Nexus; er wisse wohl, daß die Frage für die Regierung nur sekundär sei, wozu die durch die Einkommensteuer zu erzielende Einnahme verwendet werden solle. Der Regierung sei es zunächst nur um die Einführung einer neuen Steuer in Form der Einkommensteuer zu thun.

Abg. Edelmann erkennt die Nothwendigkeit der Verbesserung unseres Steuersystems an und ebenso, daß der erste Schritt zur Besserung in dem vorliegenden Gesetzentwurf geschehen sei. Redner erörtert hierauf ausführlich die Vorzüge einer einzigen Einkommensteuer, zu der wir schließlich doch gelangen müßten.

Abg. Lauter stimmte in der Kommissionsberathung für den Antrag der Majorität der Kommission und gegen die v. Feder'schen Vorschläge. Nunmehr aber habe er sich zu dem v. Feder'schen Antrag bekehrt, nachdem jetzt feststehe, daß die projektirte Einkommensteuer nur etwa $^1/_{12}$ sämmtlicher Steuerzahler berühre. Auch glaube er, daß auf dem Wege des Abg. v. Feder man rascher zur allgemeinen einzigen Einkommensteuer gelangen und die vorläufig davon unberührte Grundsteuer noch in die Reform hineinziehen könne.

Steuerdirektor Regenauer: Abg. v. Feder habe das Prinzip, man müsse in Steuersachen frei bleiben von Einseitigkeit und Ungerechtigkeit, zwar sehr betont, aber wohl selbst nicht daran festgehalten. Die von ihm so bezeichnete Einkommensteuer sei nur fälschlich so genannt, sie sei eine Ertragssteuer mit allen Fehlern derselben und unfähig, den Schäden des Steuersystems abzuhelfen.

Nachdem Redner dies an Beispielen veranschaulicht hat, wendet er sich noch gegen die Ausführungen des Abg. Heilig und bemerkt, daß zur Beseitigung der berührten Mißstände bezüglich der Besteuerung der Pforzheimer Goldfabrikanten ein besonderer Kommissär zur Beiwohnung bei den Veranlagungen entsendet werde.

Abg. v. Feder gibt zu, daß seinem Antrage manche theoretische und praktische Bedenken entgegenständen, aber er bezwecke auch keine definitive Regelung des Steuersystems, sondern blos ein geeignetes Uebergangsstadium. Redner sucht hierauf die Einwände der Abgg. v. Buß und Edelmann zu widerlegen und namentlich darzulegen, daß die in Aussicht genommene Entlastung des Grund und Bodens nicht eintreten werde, da die hiezu bestimmte Einkommensteuer zur Deckung der immer wachsenden Staatsausgaben verwendet werden müßte. Die von der Regierungsbank ihm entgegengehaltenen Bedenken seien nur formeller Natur und seien nicht hinreichend, um sein Projekt als unzweckmäßig oder undurchführbar hinzustellen.

Nachdem Abg. Blum nochmals eingehend einige Ausführungen drs Abg. v. Feder bekämpft hat, erhält zum Schlusse der Debatte der Berichterstatter Abg. Stösser das Wort. Redner will sich blos gegen das Projekt des Abg. v. Feder wenden, das ihm insofern ganz neu sei, als er noch nie von einer Einkommensteuer gehört habe, die sich nur auf einzelne Einkommenstheile beziehe. v. Feder habe dies auch wohl gefühlt und deßhalb schließlich nicht mehr von einer Einkommensteuer, sondern nur noch von einem Uebergangsstadium gesprochen.

Abg. v. Feder habe erklärt, daß man seinen Ausführungen nur prinzipielle Gründe entgegengesetzt habe, da man bald mit Eklat hervorhole, bald mit Nonchalance bei Seite setze. Ihm (dem Redner) seien aber prinzipielle Gründe doch noch lieber, als gar keine Gründe. v. Feder sei aber noch die Gründe schuldig geblieben für seine Behauptung, die projektirte Einkommensteuer sei nicht beweglich und nicht progressiv, wohl aber sei dies der Fall bei der von ihm beantragten Steuer. Jedenfalls sei es unrichtig, die Beweglichkeit der Einkommensteuer abzusprechen, weil sie nur einen geringen Theil der Staatsbürger treffe. Redner erörtert hierauf den Begriff der Beweglichkeit und weist nach, daß die Steuer, die v. Feder vorgeschlagen habe, nicht beweglich sei. Das vom Abg. v. Feder als praktisch bezeichnete Uebergangsstadium sei nichts als ein Verharren im alten Stadium. Das praktische Bedürfniß allein bestimme ihn zur Reform des Steuersystems. Eie solches liege aber in der Ueberbürdung des Grund und Bodens, die sich leicht ergebe aus der Zusammenrechnung der auf demselben haftenden Gemeinde- und Staatssteuern. Nur durch die gleichzeitige Belastung des beweglichen und unbeweglichen Vermögens lasse sich eine Entlastung der kleinen Landwirthe herbeiführen. Auf Artikel in den Zeitungen, auf die sich v. Feder berufe und hinter denen ein Proteus, der bald als Gutsbesitzer, bald als Aktionär, bald als doctor juris auftrete, sich zu verstecken scheine, lege er wenig Gewicht. Durch den Antrag des Abg. v. Feder werde den Gewerbe-, Klassen- und Kapitalsteuer-Pflichtigen eine übermäßige Last aufgebürdet.

Ueber die Art und Weise, wie die Steuer, die Abg. v. Feder befürwortete, konstatirt und erhoben werden solle, habe derselbe keine Andeutung gegeben, obgleich die Steuerbehörde schlechthin nicht wisse, was sie im Falle der Annahme des Antrags des Abg. v. Feder zu thun habe. Das Projekt erscheine sonach als undurchführbar, trage alle Nachtheile des Ertragssteuer Systems in sich und überbürde die Gewerbe-, Klassen- und Kapitalsteuer-Pflichtigen.

Nach einigen persönlichen Bemerkungen wird hierauf der Art. 1 nach dem Kommissionsantrage, wie schon gestern gemeldet, mit allen gegen 5 Stimmen angenommen.

Art. 2 wird ohne Debatte angenommen. Zu Art. 3 Ziff. 2 bemerkt Ministerialpräsident Ellstätter: Nach dem Kommissionsantrag seien von dem Einkommen außer den Staatssteuern auch die Gemeindesteuern in Abzug zu bringen — ein Grundsatz, dem er nicht beistimmen könne, obgleich ihn hiebei keine finanziellen Rücksichten leiteten. Er sei gegen derartige Billigkeitsrücksichten, um so mehr als die Gemeindesteuern außerordentlich verschieden in ihrer Höhe seien. Auch sei es Sache des Beliebens des einzelnen Individuums, einem gewissen Gemeindeverband anzugehören oder nicht. Durch die von der Kommission in Aussicht genommene Vergünstigung leiste faktisch der Staat einen Beitrag zu den Gemeindelasten. Ueberdies müßte in diesem Fall der Bewohner von Mannheim, wo höhere Gemeindeumlagen seien, weniger bezahlen, als der Bewohner irgend einer Landgemeinde.

Abg. Stösser: Die Kommission habe einstimmig beschlossen, nicht allein die Staatssteuer, sondern auch die Gemeindesteuer bei dem Einkommen in Abzug bringen zu lassen. Es sei mit Rücksicht auf eine gleiche Bestimmung im hessischen Steuergesetz geschehen und ferner deßwegen, weil die Gemeindesteuern doch gewissermaßen die Natur von Staatslasten hätten, indem die Gemeinde sehr viele Leistungen für den Staat übernehmen müßte (Straßen, Schulen u. s. w.).

Nach einigen weiteren Bemerkungen der Abgg. Frank und Edelmann wird beschlossen, zunächst über Art. 3 Ziff. 1 und 2 abzustimmen und die Berathung über den letzten Absatz des Artikels zu verschieben bis zur Berathung des Art. 6, II.

Es wird hierauf Art. 3 Ziff. 1 und 2 nach dem Kommissionsantrag angenommen und die Sitzung um $2^3/_4$ Uhr geschlossen.

†† **Karlsruhe**, 22. Mai. 47. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitz des I. Vizepräsidenten Bluntschli. (Siehe Bericht im gestrigen Hauptblatt.) Fortsetzung der Spezialdebatte über den Gesetzentwurf „die

Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer betr.".

Der Vorsitzende eröffnet die Berathung über Art. 3 von Ziffer 3 an beginnend.

Abg. v. Feder: Schon in der Kommission hätten sich Anstände bezüglich des Begriffes „Verluste am Vermögen selbst" ergeben. Aus den Regierungsmotiven ergebe sich zwar, daß nur solche Verluste gemeint seien, mit denen nicht auch ein Verlust am Einkommen verbunden sei. Dagegen habe der Kommissionsbericht in seiner unklaren Fassung über diesen Passus wiederum Verwirrung hervorgerufen. Es sei ferner nicht klar, ob Kaufleute, die einen gewissen Theil ihres Vermögens im steten Handelsverkehr verwendet hätten und heute an demselben Verluste erlitten und morgen Gewinn machten, ihre Einbußen an diesem Vermögen abziehen dürften oder nicht; ob sie sonach gesonderte Bilanz für Berechnung ihres steuerbaren Einkommens aufstellen müßten. Dieselbe Frage wiederhole sich bei Aerzten, Advokaten 2c., die an ihren Ausständen stets Verluste erlitten und nach dem derzeitigen Wortlaute im Unklaren seien, ob sie diese in Abzug bringen dürften oder nicht.

Ministerialpräsident Ellstätter: Nur das wirkliche, reine Einkommen solle besteuert werden, und die Regierung habe daher im Abs. 2 auf Verluste am Stamm- oder Grundstocksvermögen reflektirt. Er habe die durch den Wortlaut des Kommissionsberichts hervorgerufene Unklarheit ebenfalls bemerkt. Was die von dem Abg. v. Feder gestellte Anfrage bezüglich der Verlustberechnung bei kaufmännischen Spekulationen betreffe, so komme Alles darauf an, ob der Verlust, den ein Kaufmann erleide, Einfluß auf sein Einkommen habe, was keineswegs immer und nothwendig der Fall sei. Wenn z. B. dessen Staatspapiere von 100 auf 60 im Kurse fallen, werde sein Einkommen nicht geringer, wohl aber sein Stammvermögen, und könne dieser Verlust am Einkommen nicht in Abzug gebracht werden. Aerzte und Advokaten 2c. dürften jedenfalls ihre Einbußen an den Ausständen am Einkommen abrechnen. Uebrigens könne Redner keineswegs auf alle etwaigen kasuistischen Fragen eine Entscheidung geben, auf die man sich vielleicht später berufen werde, denn die Tragweite des Gesetzes ließe sich trotz aller Klarheit seiner Prinzipien noch keineswegs bis in die einzelnen entfernter liegenden Konsequenzen überschauen.

Abg. Lenz glaubt, daß durch die in Berathung begriffene Bestimmung, wonach der Kaufmann bei Berechnung seines Einkommens nicht seine Vermögensverluste berücksichtigen, somit besondere Bilanz für Berechnung seines steuerbaren Einkommens aufstellen müsse, große Unzufriedenheit im Handelsstande erregt werde.

Abg. Lang (Karlsruhe) hält die Ausführung des Präsidenten bezüglich der Staatspapiere für unrichtig. Beim Fallen der Staatspapiere und sonstigen Effekten gehe der Verlust am Kapital meistens Hand in Hand mit dem Verlust an der Rente.

Auch sei ihm nicht klar, wie es sich verhalte, wenn eine Staatsobligation, die auf 60 im Kurse gefallen sei, nach einem Jahre wieder auf 100 steige.

Abg. Müller wünscht Abdruck und die Vertheilung des Steuergesetzes für Hamburg oder Lübeck unter den Mitgliedern zur Klärung der Ansichten.

Ministerialpräsident Ellstätter: In keinem Staate, der Einkommensteuer habe, würde der Vermögensverlust in Abzug gebracht. Wenn Abg. Lenz die Bilanz als maßgebend für die Berechnung des Einkommens betrachtet wissen wolle, so verlange er damit eine ungerechtfertigte Begünstigung der Kaufleute. Jeder Kaufmann wisse übrigens ohne Buchung — schon aus dem Kopfe — wie hoch sein Einkommen sei.

Dem Abg. Lang erwiedere er, daß bei dem Verluste der Rente eines Staatspapiers selbstverständlich auch das Einkommen und die Einkommensteuer aufhöre, und daß das Steigen der Kurse von Staatspapieren einflußlos auf das Einkommen sei.

Abg. Blum stimmt mit dem Vorredner überein, daß eine Begünstigung der Kaufleute ungerechtfertigt sei. Dagegen vermisse er ebenfalls Klarheit im Gesetze bezüglich des vom Abg. v. Feder hervorgehobenen Falles, nämlich bei Verlusten, die zugleich Kapital und Zins, Vermögen und Einkommen betreffen.

Steuerdirektor Regenauer erörtert hierauf eingehend die Unterschiede zwischen Vermögen und Einkommen und führt als Beispiel an, daß der Gewinn mit einem Lotterieloose ein Vermögens-, nicht Einkommenszuwachs sei.

Abg. Fischer ist auch der Ansicht, daß die kaufmännische Bilanz nicht die Grundlage für die Berechnung des Einkommens bilden könne.

Abg. Frei erörtert ebenfalls die bei der Bilanzziehung maßgebenden Gesichtspunkte, insbesondere daß die Haushaltungsbedürfnisse des die Bilanz Ziehenden bei der Aufstellung des Gewinn- und Verlustkontos unberücksichtigt blieben. Zugleich tritt er den Ausführungen des Abg. Lang über die Staatspapiere entgegen.

Auf Verlesen des den Abzug der Vermögensverluste betreffenden Passus des sächsischen Steuergesetzes durch Ministerialpräsident Ellstätter erklärt v. Feder, daß er sich mit der Fassung des sächsischen Gesetzes einverstanden erklären könne. Er beantrage statt schlechtweg „Vermögen" besser „Stammvermögen" zu setzen, zur Beseitigung aller bis jetzt angeregten Zweifel.

Ministerialpräsident Ellstätter erklärt, keine Bedenken gegen diese Aenderung der Gesetzesworte zu haben.

Nachdem hierauf noch die Abgg. Lenz, Sartori, Morstadt und Reichert übereinstimmend ausgeführt haben, wie unbillig es sei, Einbußen im Geschäftsleben, z. B. beim Kreditgeben 2c. bei Berechnung des Einkommens nicht in Rücksicht ziehen zu dürfen, theilt der Vorsitzende mit, daß von den Abgg. Stösser, v. Feder und Sartori ein Amendement eingebracht worden sei, inhaltlich dessen der Anfang des Abs. 2 lautet: „Für Verluste am Vermögensstamme, wenn und soweit damit nicht auch ein Verlust am Einkommen verknüpft ist."

Nachdem noch Seitens der Vertreter der großh. Regierung das Amendement Billigung gefunden hat, wird hierauf dasselbe mit überwiegender Mehrheit angenommen.

Im Laufe der Debatte über Abs. 2 des Art. 3 wird von den Abgg. Frank, Neßler, Roder, Stösser und Schoch hervorgehoben, daß die Bestimmung in Abs. 2, wonach für den gesammten Unterhalt (Wohnung, Kleidung, Verpflegung, Bedienung 2c.) des Steuerpflichtigen und seiner Familie keinerlei Abzug stattfinden darf, unter Umständen eine große Härte involvire. In Folge dieser Bestimmung würden insbesondere viele kleinere Landwirthe, Handwerker 2c. von der Einkommensteuer betroffen, obgleich sie kaum die Lebsucht ihrer oft zahlreichen Familie befriedigen, jedenfalls nichts erübrigen könnten. Die beabsichtigte Entlastung derselben werde hierdurch illusorisch, indem ihr zum Unterhalte ihrer Familie nöthiges Einkommen doch den Minimalsatz von 1500 Mark erreiche.

Von dem Abg. Stösser wird insbesondere hervorgehoben, daß die Uebelstände bei uns schroffer hervortreten würden, als in Hessen, Preußen oder England, welche Länder bei Berechnung des steuerbaren Einkommens zwar auch keinen Abzug des Lebensunterhalts zuließen, aber das Minimum höher festgesetzt hätten, als dies im vorliegenden Gesetzentwurf der Fall sei. Man müsse also in irgend einer Weise dafür eine Abhilfe schaffen, daß der Kreis von Familien, welche nach der Intention der Regierung und des Hauses nicht unter die Einkommensteuer fallen sollten, auch wirklich davon befreit blieben.

Von den Abgg. Neßler, Roder und Sartori wird hierauf folgendes Amendement eingebracht:

Bei Art. 3 im Abs. 2 ist beizufügen: „Außer bei der Schule entlassenen Kindern, welche wesentlich zum Geschäftsbetrieb beitragen."

Von Regierungskommissär Regenauer wird entgegengehalten, daß der Antrag zu weit gehe und in keinem andern Staate Geltung habe. Zudem dürfe man zu der Steuerverwaltung das Zutrauen haben, daß sie nicht bei Prüfung des Einkommens mit einer Goldwage operiren werde.

Hierauf wird ein Antrag der Abgg. Sachs von Heidelberg, Friderich und Paravicini, den Abs. 2 des Art. 3 an die Kommission zur Ermittelung einer entsprechenden Fassung zurückzuweisen, angenommen.

Bei der Berathung des Abs. 3 des Art. 3 wird von Abg. Junghanns in Uebereinstimmung mit dem Regierungskommissär zur Interpretation konstatirt, daß das Wort „gewerblich" in diesem Absatze in dem weitern Sinne gebraucht sei, bei dem auch Handel und Landwirthschaft 2c. unter Gewerbe begriffen werde.

Sodann wird Abs. 3 des Art. 3 angenommen. Bezüglich des Abs. 4 wurde schon in der gestrigen Sitzung beschlossen, die Berathung desselben bis zur Berathung des Art. 6, II auszusetzen.

Bei der Berathung des Art. 4 wird von Regierungskommissär Regenauer hervorgehoben, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes und der Intention der Regierung — abgesehen von dem Kommissionsbericht — der Durchschnitt der letzten 3 Jahre schlechthin bei wandelbarem Einkommen als maßgebend zu betrachten sei. Nach einigen weiteren Bemerkungen hierüber Seitens des Abg. Junghanns und Ministerialpräsident Ellstätter wird Art. 4 und ebenso Art. 5 ohne weitere Debatte nach dem Kommissionsantrag angenommen. (Fortsetzung im heutigen Hauptblatt.)

Vermischte Nachrichten.

— Berlin, 20. Mai. Die siebente Deputation des Kriminalgerichts publizirte am Dienstag Mittag das Urtheil in dem Prozesse gegen den Reichstags-Abgeordneten Most. Es lautet auf: Schuldig der Aufreizung verschiedener Klassen der Bevölkerung gegen einander, auf Nichtschuldig der Beleidigung von Mitgliedern der Armee; das Strafmaß beträgt 1½ Jahre Gefängniß. In den Urtheilsgründen wurde u. A. ausgeführt, daß der Gerichtshof den vom Angeklagten selbst angezogenen Spruch: »Fiat justitia«, der von allen preußischen Gerichten aufs strengste respektirt werde, auch seinerseits zur Richtschnur genommen. Der Angeklagte habe sich bezüglich der Verherrlichung der Pariser Commune in der Rede vom 23. März auf die Rede- und Lehrfreiheit berufen. Die Redefreiheit sei aber an gewisse Grenzen gebunden, und was die Lehrfreiheit anlange, so könne dieselbe nur in Anspruch genommen werden, wenn der Vortrag ganz objektiv, ganz doktrinär und namentlich ganz ohne politische Färbung bleibe. Diese Eigenschaften habe aber der Vortrag selbst nach dem vom Angeklagten überreichten Exposé nicht; er sei getragen und gestützt von der Idee des Sozialismus, er stelle sich ganz und voll auf den Standpunkt der Commune. Die Rede würde straflos gewesen sein, wenn sie in der Versailler Nationalversammlung oder vor einer Versammlung von Geschichtsforschern oder von Gegnern der Commune gehalten wäre; allein eine so fulminante Rede vor erregten Parteigenossen reize ganz gewiß die Kommunalisten zu Gewalthätigkeiten gegen die Bourgeoisie an, und da der Angeklagte selber die Kommunalisten mit den deutschen Sozial-Demokraten identifizirte, so falle die Rede auch unter § 130 des deutschen Strafgesetzbuchs. Die Aeußerung: „Das stehende Heer ist eine nichtswürdige Institution" sei dagegen eben so wenig beleidigend, wie die Bezeichnung der indirekten Steuern als unsittliche. — Bei den Vorbestrafungen des Angeklagten habe der Gerichtshof das Strafmaß auf anderthalb Jahre Gefängniß bemessen.

Handel und Verkehr.

Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt III. Seite.

Handelsberichte.

† Berlin, 22. Mai. (Schlußbericht.) Weizen per Mai 90, per Mai-Juni —, gelber Weizen per Mai 81½, per Sept.-Oktbr. 81½. Roggen per Mai 58⅞, per Septbr.-Oktbr. 57⅝. Rüböl per Mai-Juni 19⅓, per Sept.-Oktbr. 20 5/12. Spiritus per Juni 24 Thlr. 17 Sgr., per September-Oktbr. 23 Thlr. 8 Sgr.

Breslau, 21. Mai. Getreidemarkt. Spiritus per 100 Liter. 100 % per Mai 24⅙, per Aug.-Sept. 24¼, per Sept.-Oktbr. —. Weizen per Mai 90. Roggen per Mai 61⅜, per Juli-August 58¾, per September-Oktober 56¾. Rüböl per Mai und per Mai-Juni 18 5/12, per Sept.-Okt. 19⅓. Zink 6 26/30 bez. — Wetter: Veränderlich.

† Stettin, 21. Mai. Getreidemarkt. Weizen per Mai-Juni 86½, per Juni-Juli 86, per Herbst 80. Roggen per Mai-Juni und per Juni-Juli 55⅞, per Herbst 55¾. Rüböl 100 Kil. per Mai 18, per Herbst 18⅚. Spiritus loco 24 1/12, per Mai-Juni 24⅙, per Juni-Juli 24⅓, per August-September 24⅜ bez.

† Köln, 22. Mai. Schlußbericht. Weizen behauptet, effekt. hiesiger 9½ Thlr., effektiv fremder 9 Thlr. 7 Sgr., per Mai 9 Thlr. 6 Sgr., per Juli 8 Thlr. 23½ Sgr., per Novbr. 7 Thlr. 28 Sgr. Roggen ermattend, eff. fremder 6 Thlr. 15 Sgr., per Mai 6 Thlr. 6 Sgr., per Juli 5 Thlr. 22 Sgr., per Nov. 5 Thlr. 18½ Sgr. Rüböl höher, effektiv 10 Thlr. 21 Sgr., per Mai 10 Thlr. 18 Sgr., per Okt. 11 Thlr. — Sgr. Leinöl 11 Thlr. 7½ Sgr.

† Hamburg, 22. Mai, Nachm. (Schlußbericht.) Weizen per Juni-Juli 254 G., per Juli-August 252 G., per August-Sept. 246 G. Roggen per Juni-Juli 176 G., per Juli-August 171 G., per August-Septbr. 170 G.

Nürnberg, 21. Mai. (A. H.-Z.) [Hopfen.] Nach Schluß unseres vorgestrigen Berichts steigerte sich durch Einkauf für Export der Umsatz des Dienstagsmarktes auf 120 Ballen, welche zum größten Theil 40—50 fl. erzielten. Dieser rege Verkehr brachte jedoch in der Preistendenz ebensowenig eine Aenderung, als der seitherige Abzug für Brauerkundschaft, welcher durch neue Zufuhren stets wieder ersetzt wurde. Um einen Preisstand herbeizuführen, wie er in den ersten Monaten dieser Geschäftsperiode herrschte und wie er von Einigen in nächster Zeit prognostizirt wird, dürfte der Exporteinkauf in solchen Beträgen zu Stande kommen, welche Großbritannien gegen beide Vorjahre zu wenig importirt hat. Für so umfangreiche Aufträge, welche die 73er Vorräthe unseres Kontinents räumen würden, ist jedoch bei der vorgerückten Jahreszeit keine Wahrscheinlichkeit mehr vorhanden.

Der heutige Donnerstagsmarkt brachte nichts Erwähnenswerthes, für Brauerkundschaft war mäßige Nachfrage, wodurch bis Mittag einige Abschlüsse in Hallertauer Waare zu 52, 55—62 fl. gemacht wurden. Umsatz 40 Ballen. — Notirungen bleiben daher ganz dieselben wie in voriger Nr.

Mainz, 22. Mai. Weizen fest, per Mai 16 fl. 26 kr., per Juli 15 fl. 53 kr., per November 14 fl. 36 kr. Roggen fester, per Mai 11 fl. 22 kr., per Juni 11 fl. 3 kr., per Juli 10 fl. 50 kr., per Nov. 10 fl. 30 kr. Hafer fest, per Mai 11 fl. 27 kr., per Juli 11 fl. 33 kr. Rüböl höher, per Mai 18 fl. 15 kr., per Oktbr. 19 fl. 45 kr.

C.L. Paris, 21. Mai. Die Renten hatten sich von dem gestrigen Schreckschuß schon des Abends erholt und sahen auch heute in vertrauensvoller Festigkeit den Dingen entgegen, die da kommen sollten. Die 5proz. eröffnete 94.35 und schloß 94.50 nach 94.55. Die 3proz. blieb 59.55, Italiener sehr bewegt in steigender Tendenz, wie es heißt, weil Minghetti auf das streitige Enregistrement verzichten und dafür die Heeresausgaben reduziren will; man ging bis in die Nähe von 67 Frcs. und schloß 66.77. Noch heftiger waren auch heute die Schwankungen der türkischen Rente: sie bewegte sich zwischen 48.95 und 48.05, um 48.30 zu schließen. Endlich hoben sich Suez-Aktien von 395 auf 407 und Bankaktien gingen in Folge eines unbefriedigenden Wochenausweises (Rückgangs des Portefeuilles um 47.7 Millionen) um 20 Frcs.) auf 38.62 herab. In den übrigen Werthen waren die Umsätze und Veränderungen gering: Banque de Paris 1113, Mobilier 320, ottomanische Bank 652, österr. Bodenkredit 505, Staatsbahn 718, Lombarden 315.

† Paris, 22. Mai. Rüböl per Mai 79.—, per Juli-August 80.75, per Septbr.-Dezbr. 82.75. Mehl 8 Marken, per Mai 80.50, per Juli-August 78.25, per Septbr.-Dezbr. 68.50. Weizen per Mai 39.50, per Juli-August 35.25. Zucker 88° disponible 56.25. Spiritus per Mai 61.—.

Amsterdam, 22. Mai. Weizen loco geschäftslos, per Mai 367, per Nov. 333. Roggen loco still, per Mai 211½, per Juli 204, per Oktbr. 203½. Rüböl loco 33¾, per Herbst 34½. Raps loco —, per Herbst 368.

Antwerpen, 21. Mai. Weizen fest und in regelmäßiger Frage, für den Export wurde eine Partie rother poln. Odessa zu frs. 33½ abgegeben. Roggen 25 cs. höher gehalten. Gerste behauptet. Hafer ohne Aenderung. — Raff. Petroleum still und in weniger fester Tendenz; blank disp. frs. 30 bez., 30½ Br., per Mai 30 bez., 29½ Br., per Juni 29½ bez. Juli 30½ Br., Aug. 31 bez., 31½ Br., Sept. 32 bez., 32½ Br., Okt.-Dez. 34 Br., Sept.-Dez. 33½ bez. u. Br. — Amer. Speck bleibt auf vollen gestr. Preisen fest behauptet, Marke Wilcox disp., immer rarer werdend, wurde mit 31 fl. bezahlt. Auch für Lieferungswaare herrscht sehr feste Stimmung, Marke Wilkor per März-April zu 30½ fl., per Mai-Juni zu 30 umgesetzt. Amerik. Speck fest zu vollen gestrigen Notirungen, jedoch in geringem Handel; zu notiren long middl. 117—118, short 118—119 frs. — Kurz Köln 370½.

† London, 21. Mai. [City-Bericht.] Diskontmarkt: Der Bankfuß bleibt unverändert. Auf offenem Markte ist Gold à 3½ bis 3⅝ Proz. zu haben.

Fondsbörse: Heimische Fonds fest; Amerikaner höher um ⅛ bis ¼ Proz. Aegypter verloren ½ Proz. und fremde Fonds sind im Allgemeinen matt, nur Ungarn von 1873 haben sich ⅜ Proz. gehoben. Die Abessinia ist heute mit 400,000 Dollars von New-York nach Liverpool in See gegangen.

London, 22. Mai. Der Getreidemarkt schloß schleppend zu nominellen unveränderten Preisen. Zufuhren: Weizen 13,260, Gerste 14,030, Hafer 39,190 Q. Wetter warm.

Liverpool, 22. Mai. Baumwollenmarkt. Umsatz 10,000 B., davon auf Spekulation und Export 2000 Ballen. Middling Upland 8½, Middling Orleans 8⅝, Fair Egyptian 8¼, Fair Dhollerah 5⅝, Fair Broach 5⅝, Fair Oomra 6, Fair Madras 5⅜, Fair Bengal 4 9/16, Fair Smyrna 7, Fair Pernam 8½, Middl. Fair Dholl. 5⅜, Middl. Dholl. 4⅝, Good middl. Dholl. 5, Good Fair Oomra 6 5/16. Ruhig. Ankünfte ruhig.

[Verloosungen.] Freiburger 15-Fr.-Loose. Ziehung am 15. Mai. Auszahlung am 15. August. Hauptpreise: Serie 3443 Nr. 29 à 25,000 Fr. Serie 3443 Nr. 37 à 2000 Fr. Serie 3443 Nr. 44 à 1000 Fr. Serie 376 Nr. 49, S. 513 Nr. 36, S. 5[illegible] Nr. 45, S. 2616 Nr. 50, S. 3946 Nr. 25, S. 4924 Nr. 20 à 250 Fr. S. 376 Nr. 35, S. 657 Nr. 17, 45, S. 721 Nr. 22, S. 1031 Nr. 22, S. 1757 Nr. 19, S. 2402 Nr. 37, S. 2584 Nr. 4[illegible], S. 2629 Nr. 6, 25, S. 2684 Nr. 45, S. 3915 Nr. 13, S. 5[illegible] Nr. 50, S. 6112 Nr. 24, Serie 6781 Nr. 48, Serie 7924 Nr. 1[illegible] à 125 Fr.

Stadt Neapeler 250-Fr.-Loose vom Jahre 187[illegible]. Ziehung am 15. Mai. Auszahlung am 15. August. Hauptpreise: Nr. 38590 à 20,000 Fr. Nr. 282 31608 79105 à 1000 Fr. Nr. 6[illegible] 34625 41362 47920 60935 81903 à 500 Fr. Nr. 7703 7730 20[illegible] 25630 31800 46352 52757 57495 66319 80541 à 400 Fr.

Stadt Brüsseler Loose von 1874. Ziehung am 1. Mai, Auszahlung am 1. Mai 1875. Hauptgewinne: Nr. 29[illegible] frs. 30,000; Nr. 550022 frs. 5000; Nr. 86344, 286398, 72544[illegible] frs. 1000; Nr. 328793, 501202, 547769, 547983, 567221, 62[illegible] je frs. 500; Nr. 4202, 6376, 38347, 92873, 100484, 297[illegible] 306679, 428207, 444775, 463522, 616981, 692353 je frs. 250.

Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

22. Mai.	Barometer in mm.	Temperatur in °C.	Feuchtigkeit in Prozenten	Wind.	Himmel.	Witterung	
Mrgs. 7 Uhr	746.7 mm	12.8	82	SO.	bedeckt	trüb.	Regen.
Mrgs. 2 „	746.0 mm	17.0	76	„	„	„	
Nachts 9 „	743.5 mm	15.0	88	O.	„	„	

Verantwortlicher Redakteur: Paul Kretzschmar.